

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)

vom 05. April 2012

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 05. April 2012 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau): Wahlbekanntmachung; Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Ascheberg: Nachrücken eines Gemeindevertreters.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Verwaltung / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 02. April 2012

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Wahlbekanntmachung¹⁾

1. Am **06. Mai 2012** findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.²⁾

2. Die Gemeinde³⁾ Lebrade bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Gemeindehaus, Dörpstraat 1 a, eingerichtet.

Die Gemeinde⁴⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Anzahl)

Wahlbezirk 1:

Wahlraum:

Wahlbezirk 2:

Wahlraum:

Wahlbezirk 3:

Wahlraum:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen.

Die Gemeinde⁵⁾ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶⁾
(Anzahl)

Von diesen Wahlbezirken gehören

die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
die Wahlbezirke _____ zum Wahlkreis _____
usw.⁷⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **03. April 2012** bis **15. April 2012** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Die Gemeindewahlbehörde⁸⁾
Im Auftrag



Plön, 29. März 2012
(Ort, Datum)

-
- 1) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Abs. 4 lautet die Überschrift „Gemeinsame Wahlbekanntmachung“. Die Angaben in Nummern 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindewahlbehörde zu unterzeichnen.
 - 2) bei abweichender Festsetzung der Wahldauer durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
 - 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 - 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 - 5) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 - 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese einzeln aufzuführen.
 - 7) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Abs. 4 sind alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufzuführen.
 - 8) Nur für große Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlbezirke erstrecken.